

S A T Z U N G

Fassung vom 21.12.2013

Taekwondo-Gemeinschaft
Jeong Eui Nettetal e. V.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Taekwondo Gemeinschaft Jeong Eui Nettetal e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Nettetal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. 40VR4047 eingetragen.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines Leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, und Helfern;
 - g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 MITTEL

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 BEGÜNSTIGUNG

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 VERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Nettetal mit seiner Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behindertensports verwendet werden darf.

§ 6 MITGLIEDER

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive
 - b) Passive
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) außerordentliche
- (2) Alle vorstehenden Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte.
- (3) Stimm- oder Rederecht der Mitglieder:
 - a) Jedes ordnungsgemäße angemeldete Mitglied hat Stimm- und Rederecht. Die jugendlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendversammlung (in der Regel bis 18 Jahre).
 - b) Das Stimmrecht wird ausgesetzt, wenn ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Verzug ist.
 - c) Das Rederecht kann vom Versammlungsleiter auch außenstehenden Personen übertragen werden.
 - d) Außerordentliche Mitglieder, die nicht direkt und unmittelbar dem Verein angegliedert sind (z. B. externe TKD-Gruppen, Sportgruppen, Freizeitgruppen, etc.) besitzen kein Stimm- und Rederecht.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (7) Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt kann nur durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund vorliegt (z. B. Verstöße gegen die Satzung, gegen Interesse und Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten). Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung in Textform den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht vollständig gezahlt hat. Vor dem Beschluss muss eine Anhörung erfolgen. Diese kann in Textform oder mündlich erfolgen.
- (4) Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Des Weiteren existiert kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 9 BEITRAGSWESEN

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Beiträge unterteilen sich in:
 - a) Kinderbeiträge (Vollendung des 13. Lebensjahres).
 - b) Jugendbeiträge (Vollendung des 18. Lebensjahres).
 - c) Beiträge für Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, sofern der Nachweis erbracht ist.
 - d) Erwachsenenbeiträge.
 - e) Beiträge für passive Mitglieder.
 - f) Beiträge für außerordentliche Mitglieder.
 - g) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden fallweise durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erfolgen durch Einzug. Der Beitrag wird zum Monatsanfang eingezogen. Die Aufnahmegebühren werden mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen. Umlagen werden mit dem nächst zu zahlenden Monatsbeitrag eingezogen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 JUGENDWART

Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.

- a) Entgegennahme der Berichte.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Dem Antrag eines Mitgliedes auf eine geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Jugendwart.
- (1) Somit wird die Kopffzahl der Vorstandsmitglieder auf vier festgelegt.
- (2) Dem Vorstand wird die uneingeschränkte Vertretungsmacht erteilt. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- (3) Wird ein Vorstandsamt zwischen zwei Mitgliederversammlungen frei und ist zu besetzen, kann der Vorstand eine beliebige Person für die Zeit bis zur Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.
- (6) Um eine sinnvolle Interessenvertretung des Vereins durch seinen Vorstand zu gewährleisten, können nur Mitglieder gewählt werden, die ein Jahr Mitglieder des Vereins sind. Außerdem muss das gewählte Mitglied voll geschäftsfähig sein.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers entspricht die des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlungen darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel beschlossen hat, oder
 - b) von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig von Hundert stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt ab dem 21.12.2013 in Kraft.